



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

[Berufsausbildungskosten - Steuerlicher \(Vorab-\)Aufwand oder Privatvergnügen...?](#)

Der 3. Senat des FG Münster hat mit Urteil vom 6. Mai 2010 ([3_K_3347/07_F](#)) eine klare Abgrenzung getroffen zwischen einer erstmaligen Berufsausbildung, deren Kosten steuerlich als Sonderausgaben nur begrenzt berücksichtigt werden, und einer weiteren Ausbildung, deren Kosten als (vorweggenommene) Werbungskosten voll abzugsfähig sind (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 9/2010](#) vom 14. Juli 2010)

Im Streitfall hatte der Kläger im Rahmen des Zivildienstes über mehrere Monate eine Ausbildung zum Rettungssanitäter absolviert. Im Jahr 2005 begann er eine Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer und zahlte hierfür über 30.000 EUR. Arbeitslohn erzielte er erst ab Ende 2006, nachdem er eine Tätigkeit als Pilot aufgenommen hatte. Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer für das Jahr 2005 auf 0 EUR fest und berücksichtigte hierbei die Kosten der Pilotenausbildung lediglich als Berufsausbildungskosten in Höhe des Maximalbetrags von 4.000 EUR. Der Kläger beehrte dagegen eine vollständige Anerkennung seiner Aufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten, die sodann im Wege des Verlustvortrags in den Jahren, in denen er Einkünfte als Pilot erzielte, seine steuerliche Belastung mindern sollten. Er vertrat die Auffassung, seine vorherige Ausbildung zum Rettungssanitäter sei als Erstausbildung anzusehen, so dass § 12 Nr. 5 EStG der vollen Abzugsfähigkeit seiner Kosten nicht entgegenstehe.

Der 3. Senat des FG Münster hielt dem entgegen, dass eine Erstausbildung im Sinne des § 12 Nr. 5 EStG nur vorliege, wenn es sich um eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Ausbildung z.B. nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung) handle. Dies sei der Fall, wenn der Beruf durch eine Ausbildung im Rahmen eines öffentlich-rechtlich geordneten oder hierzu vergleichbaren Ausbildungsganges erlernt werde und deren Dauer bei einer Vollzeitausbildung mindestens zwei Jahre betrage. Hieran fehle es bei der Ausbildung des Klägers zum Rettungssanitäter. Daher sei die Pilotenausbildung des Klägers als erstmalige Berufsausbildung anzusehen mit der Folge, dass die Aufwendungen nicht in künftigen Besteuerungszeiträumen nutzbar gemacht werden könnten. Der Senat hat die Revision zum BFH zugelassen.

[Keine Berücksichtigung von fiktiven zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen beim](#)

Kindergeld

Fiktive Unterhaltsansprüche des Kindes nach einer eigenen Schwangerschaft und Geburt sind kein Einkommen im kindergeldrechtlichen Sinne. Dies hat der 11. Senat des FG Münster mit Urteil vom 17. Juni 2010 entschieden (Az. [11 K 2790/09 Kg](#); vgl. [Pressemitteilung Nr. 10/2010](#) vom 15. Juli 2010). Der Senat hat die Revision zugelassen.

Im Streitfall hatte die Tochter der Klägerin anlässlich der Geburt ihres eigenen Kindes ihre Ausbildung zur Bankkauffrau unterbrochen. Der Kindesvater, der mit der Tochter der Klägerin weder verheiratet war noch zusammenlebte, zahlte zwar für das Kind, nicht aber für die Tochter der Klägerin Unterhalt. Nach Ablauf der Mutterschutz- und Elternzeit nahm die Tochter ihre Ausbildung wieder auf. Die Familienkasse hob das zu Gunsten der Klägerin festgesetzte Kindergeld auf und führte an, bei Einbeziehung des Unterhaltsanspruchs der Tochter gegen den Kindesvater gemäß § 1615 I Abs. 2 BGB werde der Jahreshesatzbetrag für eigenes Einkommen des Kindes von 7.680 EUR überschritten.

Der 11. Senat gab der Klage statt und stellte fest, dass der von der Familienkasse behauptete zivilrechtliche Unterhaltsanspruch gar nicht bestanden habe. Anknüpfungspunkt für den Anspruch aus § 1615 I Abs. 2 BGB sei die Unterhaltsbedürftigkeit der Kindesmutter, die gerade aus der eigenen Übernahme der Kindesbetreuung resultiere. Im Streitfall sei die Tochter der Klägerin dagegen nach der Elternzeit einer beruflichen Tätigkeit - hier in Form einer Berufsausbildung - nachgegangen und habe daher die Betreuung des Kindes nicht selbst ausgeübt. Unabhängig hiervon - d.h. bei einem unterstellten Unterhaltsanspruch - liege auch deshalb kein kindergeldschädliches Einkommen vor, da der Tochter der Klägerin selbst keine Unterhaltszahlungen zugeflossen seien und keine Anzeichen für einen Verzicht hierauf vorlägen.

Beiträge für Zusatzversorgung der Schornsteinfeger nur begrenzt steuerlich abziehbar

Der 4. Senat des FG Münster hat entschieden, dass Beiträge eines selbständig tätigen Bezirksschornsteinfegermeisters zur Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister keine steuerlich privilegierten Basisvorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG darstellen, sondern lediglich begrenzt steuerlich abzugsfähig sind (Urteil vom 28. Mai 2010, Az. [4 K 420/09 E](#); vgl. [Pressemitteilung Nr. 8/2010](#) vom 1. Juli 2010). Die hieraus resultierenden Versorgungsansprüche dienen lediglich der Aufstockung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Senat hat die Revision zum BFH zugelassen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Inländische Steuerfreistellung mit Progressionsvorbehalt für Gewinn aus einer innerhalb der Spekulationsfrist veräußerten Immobilie in Spanien - Auslegung des DBA-Spanien (Urteil vom 23. Juni 2010, Az. [12 K 2029/07 E](#))

Abgabenordnung/Anfechtungsrecht

Zur Annahme eines unentgeltlichen Rechtsgeschäfts im Sinne des § 4 Abs. 1 AnfG trotz Vereinbarung eines (symbolischen) Kaufpreises bei krassem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung - Anforderungen an die Ermessenserwägungen bei einem Duldungsbescheid (Urteil vom 21. April 2010, Az. [6 K 3248/08 AO](#))

Bewertungsrecht

Zur bewertungsrechtlichen Zuordnung von Standortflächen einer Windkraftanlage - Abgrenzung zwischen Grundvermögen sowie land- und forstwirtschaftlichem Vermögen - Anforderungen an eine wirtschaftliche Einheit (Urteil vom 15. April 2010, Az. [3 K 62/08 EW](#); Az. BFH: II R 25/10)

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Zur Höhe der steuerlichen Bemessungsgrundlage bei der Übertragung von Grundstücken, die zur langfristigen Wassergewinnung überlassen werden - Nutzungsrecht als eigenständig zu berücksichtigendes immaterielles Wirtschaftsgut? (Urteil vom 11. März 2010, Az. [3 K 2332/07 Erb](#); Az. BFH: II R 22/10)

Kirchensteuer

Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnung steuerfreier Kapitaleinkünfte für Zwecke der Ermittlung der Kirchensteuer in „Verlustfällen“ (§ 51a Abs. 2 Satz 2 EStG) - (Un-

)Beachtlichkeit materiell-rechtlicher Einwendungen gegen die Höhe der hinzuzurechnenden Kapitaleinkünfte im Kirchensteuerfestsetzungsverfahren (Gerichtsbescheid vom 7. Juni 2010, Az. [4 K 3856/08 Ki](#))

Interneta

[Referendartag am Finanzgericht Münster - Einblicke in den Arbeitsalltag eines Finanzrichters ...](#)

Am 23. Juni 2010 bot das Finanzgericht Münster erstmals einen "Referendartag" an, der auf großes Interesse gestoßen ist. Eingeladen waren angehende Juristen, die Interesse am Steuerrecht und/oder der finanzrichterlichen Tätigkeit haben. Die Referendare besuchten eine Sitzung des 7. Senats und verfolgten hierbei Streitigkeiten zwischen Steuerbürgern und Finanzverwaltung. Im Anschluss diskutierte der "juristische Nachwuchs" mit dem Vizepräsidenten des Finanzgerichts Wilhelm Markert über die "Juristen, das Steuerrecht und die Finanzrichter". Ein Vortrag von Herrn Richter am Finanzgericht Dr. Gregor Nöcker über "Steuern im Alltag des Referendars" rundete die gelungene - auf Wiederholung angelegte - Veranstaltung ab (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 7/2010 vom 24. Juni 2010](#)).

Steuerlich interessierte Referendarinnen und Referendare können die Wahlstation beim Finanzgericht Münster absolvieren. Für nähere Auskünfte steht die Personaldezernentin des Finanzgerichts Münster, Frau Richter am Finanzgericht Dr. Petra Bahlau, zur Verfügung (Tel. 0251/3784 -226; E-Mail: petra.bahlau@fg-muenster.nrw.de).

Die Anmeldung für den automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jens.reddig@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein -Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.